

A n t r a g

Land	Niederösterreich
	Legislation
Eing	20. MAI 1980
Zl.	188 Ldw. Aussch.

der Abgeordneten Stangl, Dkfm. Dr. Bauer, Haufek, Kalteis, Krendl, Leichtfried, Wedl, Zauner und Genossen, betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahl in die Landwirtschafts- (Bauern-) kammern (Landwirtschaftskammerwahlordnung), LGBl. 6050-1.

Die geltende Landwirtschaftskammerwahlordnung wurde auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dipl. Ing. Robl, Stangler und Genossen geschaffen. Durch diesen Antrag wurde insbesondere der amtliche Stimmzettel eingeführt und die Aufteilung des Landesgebietes in vier Wahlkreise beschlossen. Diese Aufteilung wurde mit der gerechten Verteilung der Mandate, gemessen an den Wahlberechtigten, begründet.

Dieser angestrebte Erfolg konnte jedoch nicht, wie die Ergebnisse der mittlerweile mehrfach durchgeführten Wahlen gezeigt haben, erreicht werden. Während etwa noch bei früheren Wahlen für die Erlangung eines Mandates im ersten Ermittlungsverfahren die Mehrheitsfraktion zwischen 4.558 und 5.818 Stimmen aufzubringen hatte, benötigten die Minderheitsfraktionen im zweiten Ermittlungsverfahren für die beiden Restmandate je 11.724 bzw. 15.318 Stimmen. Bei den letzten Landwirtschaftskammerwahlen konnte die Minderheitsfraktion mit 15.691 Stimmen und einem Stimmenanteil von 9,22 % nicht einmal mehr ein einziges Mandat erringen. Um jeder Wählerstimme das gleiche Gewicht geben zu können, erscheint es daher notwendig, von der Wahlkreiseinteilung wieder abzugehen.

Darüber hinaus erscheinen auch weitere Änderungen der Landwirtschaftskammerwahlordnung notwendig. Das Landwirtschaftskammergesetz sieht im § 9 Abs. 1 vor, daß von den 36 Mitgliedern der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer 32 auf Grund der Landwirtschaftskammerwahlordnung zu wählen sind. 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder sind nach dieser Bestimmung von der Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien auf die Dauer der Wahlperiode zu

entsenden. Diese Bestimmung wurde in den Ausschlußverhandlungen, welche dem Gesetzesbeschluß vorangingen, dahingehend motiviert, daß es auf Grund der engen Bindungen zwischen den Raiffeisen-Instituten und der Landwirtschaft notwendig sei, auch den Raiffeisen-Instituten eine Vertretungsmöglichkeit einzuräumen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Raiffeisenkassen zeigt jedoch, daß am Geschäftsumsatz dieser Institute die Landwirtschaft nur mehr zu einem Drittel beteiligt ist; auch die Raiffeisenkassen selbst bezeichnen sich als "Bank für Alle" und weisen darauf hin, daß die frühere enge Bindung zur Landwirtschaft nun nicht mehr gegeben sei. Weiters sieht § 9 Abs. 6 lit. c des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. 6000, die Bestellung von 4 Mitgliedern in die Landes-Landwirtschaftskammer durch die Vollversammlung vor, so daß von letztlich 40 Mitgliedern der Landes-Landwirtschaftskammer ein Fünftel nicht durch Wahl in diese Funktion berufen wird. Es entspricht daher durchaus dieser Entwicklung, alle 40 Mitglieder der Landwirtschaftskammer nach den Bestimmungen der Landwirtschaftskammerwahlordnung zu wählen.

Außer den bereits erwähnten Änderungen des § 1 hinsichtlich der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landes-Landwirtschaftskammer sieht der vorliegende Gesetzentwurf in Art. I Z. 4 den Entfall der Bestimmungen über die Wahlkreise und in Z. 7 den Entfall jenes Paragraphen vor, welcher die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Kreiswahlbehörde regelt. Ebenso war das V. Hauptstück dahingehend zu ändern, daß der 2. Abschnitt, welcher das zweite Ermittlungsverfahren regelte, ebenfalls entfiel. Aus diesen Gründen war es notwendig, die Bezeichnung der übrigen Paragraphen und die zahlreichen Verweisungen dementsprechend abzuändern. Weiters mußten auch die Bestimmungen über die Anlagen zu diesem Gesetz dahingehend geändert werden, da die Gebietsabgrenzung der Wahlkreis zu entfallen hatte und die übrigen Anlagen entsprechend anzupassen waren.

Der bisherige § 31 Abs. 2 sieht vor, daß jeder Wahlvorschlag von wenigstens 40 Wahlberechtigten des Bezirkes unterschrieben sein muß. Die abnehmende Zahl der Wahlberechtigten in einzelnen Gerichtsbezirken führte dazu,

daß für die Erreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlages mitunter weit mehr Stimmen notwendig wären, als zur Erringung eines Mandates. Der Verfassungsgerichtshof hat in anderen Wahlordnungen solche, dem Verhältniswahlrecht widersprechende Bestimmungen aufgehoben; es erscheint eine diesbezügliche Änderung auch der Landwirtschaftskammerwahlordnung daher notwendig. Diese soll in der Form erfolgen, daß ein Wahlvorschlag von einer solchen Anzahl von Wahlberechtigten unterschrieben wird, die der Hälfte der für die Erringung eines Mandates voraussichtlich notwendigen Anzahl der Wählerstimmen entspricht. Art. II des Gesetzentwurfes regelt schließlich die Übergangsbestimmungen bis zur Neubildung der Wahlbehörden auf Grund der neuen Rechtslage.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahl in die Landwirtschafts- (Bauern-) kammern (Landwirtschaftskammerwahlordnung), LGBI. 6050-1, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Landwirtschaftsausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.